

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 2 bis 5 für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen, Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und im Rahmen des § 8a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes für die mittleren und höheren Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung sowie die privaten Übungsschulen.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 6, 7 und 9 für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen, Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren und höheren Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung sowie privaten Übungsschulen.

(3) bis (4) ...

(5) Abs. 1 und 2 gilt für Privatschulen insoweit nicht, als der Schulerhalter die Eröffnungs- und Teilungszahlen gemäß § 8a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes bzw. gemäß § 8a Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes festgelegt hat. (BGBl. Nr. 280/1995, Z 2).

§ 2. (1) ...

(2) Ein alternativer Pflichtgegenstand, der für den Erwerb einer Berechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, ist zu führen, wenn mindestens 10 Schüler diesen alternativen Pflichtgegenstand gewählt haben; an allgemeinbildenden höheren Schulen vermindert sich diese Zahl bei Darstellender Geometrie und Griechisch auf 5 Schüler, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen allgemeinbildenden höheren Schule, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden. Ferner darf ein alternativer Pflichtgegenstand bereits ab zehn

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 2 bis 5 und 8a für

1. die öffentlichen mittleren und höheren Schulen,
2. das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien,
3. das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie für
4. die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 6 und 9 für

1. die öffentlichen mittleren und höheren Schulen,
2. das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien,
3. das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien,
4. die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sowie für
5. die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren und höheren Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung.

(3) bis (4) ...

§ 2. (1) ...

(2) Ein alternativer Pflichtgegenstand, der für den Erwerb einer Berechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, ist zu führen, wenn mindestens 10 Schüler diesen alternativen Pflichtgegenstand gewählt haben; an allgemeinbildenden höheren Schulen vermindert sich diese Zahl bei Darstellender Geometrie und Griechisch auf 5 Schüler, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen allgemeinbildenden höheren Schule, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden. Ferner darf ein alternativer Pflichtgegenstand bereits ab zehn

Geltende Fassung

Anmeldungen und dürfen ab der neunten Schulstufe die Pflichtgegenstände (Serbo)Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch bereits für mindestens 5 Schüler, die der entsprechenden Volksgruppe angehören, geführt werden, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen Schule gleicher Schulart oder gleicher Form oder gleicher Fachrichtung, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden.

(3) bis (8) ...

§ 3. (1) Ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung ist zu führen, wenn sich mindestens 15 Schüler, bei Fremdsprachen mindestens 12 Schüler, zum Freigegegenstand bzw. zur unverbindlichen Übung anmelden, sofern nicht die Abs. 2 und 3 zur Anwendung kommen. Die Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen in (Serbo)Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch dürfen bereits für mindestens 8 Schüler, ab der neunten Schulstufe für mindestens 5 Schüler, die der entsprechenden Volksgruppe angehören, geführt werden; die Führung mit 5 bis 7 Schülern ist nur zulässig, wenn der entsprechende Freigegegenstand bzw. die entsprechende unverbindliche Übung nicht an einer anderen Schule, welche in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten wird und die Teilnahme an dem entsprechenden Pflichtgegenstand (für den betreffenden Schüler in der Form des Freigegegenstandes) nicht möglich ist.

§ 4. (1) Ein Förderunterricht ist bei folgender Mindestzahl von teilnehmenden Schülern zu führen:

1. in der ersten bis vierten Schulstufe bei 3 Schülern einer Klasse,
2. in der Übungshauptschule der Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes bei 6 Schülern einer Klasse,
3. in der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein bei 6 Schülern einer Klasse,
4. im übrigen bei 8 Schülern einer Klasse.

Vorgeschlagene Fassung

Anmeldungen und dürfen ab der neunten Schulstufe die Pflichtgegenstände Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowenisch und Ungarisch bereits für mindestens 5 Schüler, die der entsprechenden Volksgruppe angehören, geführt werden, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen Schule gleicher Schulart oder gleicher Form oder gleicher Fachrichtung, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden.

(3) bis (8) ...

§ 3. (1) Ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung ist zu führen, wenn sich mindestens 15 Schüler, bei Fremdsprachen mindestens 12 Schüler, zum Freigegegenstand bzw. zur unverbindlichen Übung anmelden, sofern nicht die Abs. 2 und 3 zur Anwendung kommen. Die Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen in Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowenisch und Ungarisch dürfen bereits für mindestens 8 Schüler, ab der neunten Schulstufe für mindestens 5 Schüler, die der entsprechenden Volksgruppe angehören, geführt werden; die Führung mit 5 bis 7 Schülern ist nur zulässig, wenn der entsprechende Freigegegenstand bzw. die entsprechende unverbindliche Übung nicht an einer anderen Schule, welche in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten wird und die Teilnahme an dem entsprechenden Pflichtgegenstand (für den betreffenden Schüler in der Form des Freigegegenstandes) nicht möglich ist.

§ 4. (1) Ein Förderunterricht ist bei folgender Mindestzahl von teilnehmenden Schülern zu führen:

1. in der ersten bis vierten Schulstufe bei 3 Schülern einer Klasse,
3. in der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein bei 6 Schülern einer Klasse,
4. im übrigen bei 8 Schülern einer Klasse.

Geltende Fassung
Führung von Sprachförderkursen

§ 4a. (1) An Übungsvolksschulen sind Sprachförderkurse bei einer Mindestzahl von acht teilnehmenden Schülern zu führen.

(2) Wird die Mindestschülerzahl gemäß Abs. 1 in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulstufen zur Erreichung der Mindestschülerzahl zusammengefasst werden.

(3) Ein Sprachförderkurs gemäß Abs. 1 ist nur dann zu führen, wenn seine Führung personell und räumlich möglich ist.

§ 6. (1) An den mittleren und höheren Schulen sind die Klassen (Jahrgänge) im Unterricht der nachstehenden Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen, sofern die Schülerzahlen wie folgt erreicht werden, bzw. hat in den nachstehenden Unterrichtsgegenständen die Gruppengröße wie folgt zu betragen:

1. im Unterricht in Fremdsprachen

a) an der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen

aa) in lebenden Fremdsprachen bei einer Klassenschülerzahl von 30; eine derartige Teilung ist auf der Unterstufe beizubehalten, wenn die Zahl der Schüler der betreffenden Klasse nicht unter 26 sinkt und keine Neubildung von Klassen auf der betreffenden Schulstufe (zB zu Beginn der 3. Klasse wegen der getrennten Führung von Gymnasium und Realgymnasium) erfolgt,

bb) in Latein bei einer Klassenschülerzahl von 32,

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (1) An den mittleren und höheren Schulen sind die Klassen (Jahrgänge) im Unterricht der nachstehenden Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen, sofern die Schülerzahlen wie folgt erreicht werden, bzw. hat in den nachstehenden Unterrichtsgegenständen die Gruppengröße wie folgt zu betragen:

1. im Unterricht in Fremdsprachen

a) an der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen

aa) in lebenden Fremdsprachen bei einer Klassenschülerzahl von 30 (nicht klassenübergreifend); im Übrigen erfolgt die Teilung (klassenübergreifend) wie folgt:

Bei Klassen	mit mehr als ... Schülern	in ... Gruppen
2	48	3
3	72	5
4	96	6
5	120	8
6	144	9
7	168	11
8	192	12
9	216	14

bb) in Latein (klassenübergreifend) wie folgt:

Bei Klassen	mit mehr als ... Schülern	in ... Gruppen
1	29	2
2	52	3
3	78	5
4	104	6

Geltende Fassung

2. bis 3. ...
4. im Unterricht in Bildnerischer Erziehung an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule eine Schülerzahl von 31 Schülern, an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen eine Schülerzahl von 25 Schülern sowie in Bildnerischer Erziehung an allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, sofern erhöhte Anforderungen in Bildnerischer Erziehung festgelegt sind, und an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eine Schülerzahl von 20 Schülern,
5. im Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilaf und Schwimmen eine Schülerzahl von 20 Schülern; im Unterricht in Leibesübungen an mittleren und höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung eine Schülerzahl von 30 Schülern,

Vorgeschlagene Fassung

5	130	8
6	156	9
7	182	11
8	208	12
9	234	14

- 1a. im Unterricht in Deutsch auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),
- 1b. im Unterricht in Mathematik bzw. in dem in der jeweiligen Schulart dem Pflichtgegenstand Mathematik entsprechenden Pflichtgegenstand auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Langform der allgemein bildenden höheren Schule bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),
- 1c. im Unterricht in einem vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf den Lehrplan und auf das Bildungsziel jeweils festzulegenden Pflichtgegenstand auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Langform der allgemein bildenden höheren Schule bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),
2. bis 3. ...
4. im Unterricht in Bildnerischer Erziehung an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule eine Schülerzahl von 30 Schülern (nicht klassenübergreifend), an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen eine Schülerzahl von 25 Schülern sowie in Bildnerischer Erziehung an allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, sofern erhöhte Anforderungen in Bildnerischer Erziehung festgelegt sind, und an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eine Schülerzahl von 20 Schülern,
5. im Unterricht in Bewegung und Sport (Bewegungserziehung; Bewegung und Sport) in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilaf und Schwimmen eine Schülerzahl von 20 Schülern; im Unterricht in Bewegung und Sport an mittleren und höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung eine Schülerzahl

Geltende Fassung

Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen an Übungsschulen

§ 7. (1) An Übungsschulen sind die Klassen im Unterricht der nachstehenden Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen, sofern die Schülerzahlen wie folgt erreicht werden:

1. im Unterricht in Lebender Fremdsprache und Leibesübungen an Volksschulen eine Schülerzahl von 30 Schülern,
2. im Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken eine Schülerzahl von 20 Schülern, (BGBl. Nr. 478/1986, Art. I Z 9 idF BGBl. Nr. 418/1987, Art. I Z 3)
3. im Unterricht in Hauswirtschaft sowie in Hauswirtschaft und Kinderpflege eine Schülerzahl von 16 Schülern, (BGBl. Nr. 478/1986, Art. I Z 9 idF BGBl. Nr. 418/1987, Art. I Z 4)
4. im Unterricht in Geometrischem Zeichnen eine Schülerzahl von 16 Schülern. (BGBl. Nr. 418/1987, Art. I Z 4)

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) § 4a samt Überschrift dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 318/2006 tritt mit 1. September 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2008 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

- a) von 25 in der Unterstufe (klassenübergreifend),
- b) von 30 an der Oberstufe (klassenübergreifend),“

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2008 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Z 5 hinsichtlich der Umbenennungen von „Leibesübungen“ bzw. von „Leibeserziehung“ treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa tritt hinsichtlich der 1. Klassen mit 1. September 2008 und hinsichtlich der 2. und 3. Klassen mit 1. September 2009 und hinsichtlich der 4. Klassen mit 1. September 2010 in Kraft,
3. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. bb tritt hinsichtlich der 3. Klassen mit 1. September 2009 und hinsichtlich der 4. Klassen mit 1. September 2010 in Kraft,
4. § 6 Abs. 1 Z 1a, 1b und 1c treten mit 1. September 2008 in Kraft,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

5. § 6 Abs. 1 Z 4 tritt hinsichtlich der 1. und 2. Klassen mit 1. September 2008, hinsichtlich der 3. Klassen mit 1. September 2009 und hinsichtlich der 4. Klassen mit 1. September 2010 in Kraft,
6. § 6 Abs. 1 Z 5 (hinsichtlich der nicht von Z 1 umfassten Teile) tritt hinsichtlich der 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule mit 1. September 2008 und hinsichtlich der 2. bis 4. Klasse jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend in Kraft,
7. § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 1 Z 2, § 4a samt Überschrift sowie § 7 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.